

Procès contre L. de Potter, F. Tielemans etc.

Erster Artikel.

(Beschluß aus Nr. 307.)

Es verstrichen nun einige Jahre, während deren nichts Erhebliches in den Niederlanden vorkam; der Staat genoss innere sowie äußere Ruhe, der Handel erhob sich einigermaßen wieder, Künste und Wissenschaften gediehen, Industrie und allgemeine Wohlfahrt nahmen täglich zu, das Gouvernement und mehr noch der König selbst gewann an Popularität und ward wirklich von Allen geliebt und geschätzt, und man sprach kaum davon, als vermittelst einer Verordnung alle katholische Associationen im Lande aufgehoben und gesetzwidrig erklärt wurden. Am wenigsten war mehr an eine eigentliche Opposition zu denken, und man sah in den Niederlanden das seitene Beispiel, daß gerade die freisinnigsten Blätter diejenigen waren, welche der Regierung am meisten huldigten, und man im Aus-, wie im Inlande dem König das Zeugniß gab, daß er der Liberalste und Toleranteste der ganzen Nation war. So könnte man sich z. B. schwerlich eine vollkommene Einstimmigkeit denken als die, mit welcher alle öffentliche Blätter ihren Beifall äußerten zu der edeln Würde, womit Hr. Berstolk van Soelen, jetziger Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in einer diplomatischen Note die gerechte Sache der niederländischen Regierung wider gewisse Ansprüche einer fremden Macht meisterhaft vertheidigte. Wir werden aber bald auf einen Zeitpunkt geführt, wo das Gouvernement 2 Maßregeln nahm, welche zwar sehr von einander verschieden sind, aber dies mit einander gemein haben, daß keine derselben Anfangs großes Aufsehen zu machen schien und am wenigsten befürchten ließ, daß je eine und dieselbe Oppositionspartei gegen beide gleichzeitig zu Felde ziehen würde, jede aber in der Folge dem Gouvernement Vieles zu schaffen machte und zu dem mislichst und gefährlichst aller Schritte nöthigte, um das Geschehene, nämlich zum Theil oder ganz widerrufen und wol gar mehr einräumen zu müssen als verlangt worden, ohne sich für seine Nachgiebigkeit eines Dankes zu erfreuen zu haben. Man hat es vermuthlich schon errathen, daß hier die Rede ist von den Verordnungen, kraft deren erstern die niederländische oder niederdeutsche Sprache in ihren beiden Hauptdialekten, dem holländischen und flämischen, als Landessprache anerkannt und für die meisten Provinzen (Lüttich, Namur, Hennegau, Luxemburg und ein Theil Sübrabant's ausgenommen) ausschließlich zum Gebrauch in öffentlichen Akten vorgeschrieben wurde, während die zweite durch Errichtung des Collegium philosophicum zu Löwen als einzige Pflugschule für junge katholische Geistliche nicht nur die unmittelbare unter dem hohen Klerus stehenden Seminarien entbehrlich machte, sondern diese ganz aufhob, und welches neue Institut über die Absicht der Regierung, unter ihrer unmittelbaren Obhut einst eine wohlunterrichtete und zeitgemäß erzogene katholische Geistlichkeit zu bilden, keinen Zweifel ließ. Bei dem Vielen und Mannichfaltigen, was sowol im Aus- als im Inlande über diese beiden Gegenstände, vorzüglich aber über letztgenannte Einrichtung gesagt und geschrieben worden, da es ihnen weder an Lobrednern noch an Tadlern gefehlt hat, würde es überflüssig sein, hier unser Urtheil auszusprechen, und uns zu weit von unserm Text entfernen. Wir können aber nicht umhin, den Umstand zu berühren, daß, wenn die freisinnigen, damals sämmtlich in französischer Sprache und von Fremden, meist Franzosen, redigirten Blätter aus Interesse und Eigenliebe oder gar aus blohem Egoismus sich fortwährend gegen die Maßregel der Einführung einer allgemeinen Landessprache geäußert und den Entschluß der Regierung unaufhörlich getabelt haben, sie

hingegen beinahe einstimmig dem Gouvernement ihren Beifall gaben in Betreff seines eifrigen Bestrebens für den Unterricht der katholischen Geistlichkeit, und somit auch der Zweckmäßigkeit mehrerer andern darauf Bezug habenden Maßregeln, wie z. B. der völligen Ausschließung aller außerhalb des Königreichs erzeugten jungen Geistlichen von den Pfründen und Stellen, das sich hierauf beziehende Sendschreiben vom Minister des katholischen Cultus an den Erzbischof von Mecheln, nachdem dieser Prälat, als Primas des Reichs, die ihm aufgetragene Ueberaufsicht des Collegium philosophicum abgelehnt hatte, u. a. m. anerkannten. Inzwischen hielt das Gouvernement sich mit löblichem Eifer beschäftigt, um, der Nothwendigkeit nachgebend, die Abschließung eines Concordats mit dem römischen Stuhl möglichst zu beschleunigen, zur Betreibung welches Geschäfts einer der obbenannten ehemaligen Präfecten und jetzigen Deputirten, Graf de Selles, als niederländischer außerordentlicher Gesandter am päpstlichen Hofe ernannt wurde. Wie dies am 18. Juni 1827 abgeschlossene und am 25. Juli darauf ratificirte und promulgirte Concordat ausgefallen, und welche Folgen diese wichtige Nachgiebigkeit des Königs sachgemäß haben mußte und wirklich hatte, ist zur Genüge bekannt, wie nicht weniger die gewissenhafte Pünktlichkeit des Gouvernements in Erfüllung aller seinerseits gethanen Versprechen durch Ernennung neuer Bischöfe, Wiedereinführung der Seminarien u. s. w., sodas der Papst selbst nicht umhinkonnte, öffentlich zu erklären, daß das aufrichtige Verfahren des Königs der Niederlande ihm in dieser Hinsicht nichts zu wünschen übrig gelassen. Wir werden in der Folge sehen, daß ein großer Theil der belgischen niedern Geistlichkeit sich nichts weniger als zufrieden bezeigt und weit entfernt ist, dem desfalls löblichen Beispiel ihres Oberhaupt's zu folgen. Um in dessen keinen Vorsprung vor den Zeitereignissen zu nehmen, kehren wir zu unserer Erzählung zurück und bemerken, daß unter die wichtigsten Beschäftigungen der gesetzgebenden Kammern, woran während vieler Sitzungen am ämftigsten gearbeitet worden, die Verfertigung der neuen Gesetzbücher gehörte, um die fremdartigen und ungeachtet all ihrer sonstigen Vortrefflichkeit von erheblichen Fehlern keineswegs freizusprechenden französischen Gesetze mit andern, den Zeit- und Localumständen mehr angemessenen zu verwechseln, nach deren völliger Einführung die in der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Errichtung eines für das ganze Land geltenden Obergerichtshofs statthaben sollte. Es bedarf wol keiner Erörterung, daß die Verschiedenheit der Privatinteressen, Ansichten und Begriffe der Belgen mit denen der Holländer, mitunter auch der Gang zur Rechthaberei diese Gesetzgebung überhaupt zu einer schwierigen Aufgabe machen und der einstimmigen Annahme der besondern Abtheilungen große Hindernisse in den Weg legen, hauptsächlich aber die Verwerfung mancher derselben durch Stimmenmehrheit hervorbringen mußte, um so mehr, da der Gebrauch bei der zweiten Kammer alle partielle Abänderungen der vorgetragene Gesetze, sobald man zu den öffentlichen Verhandlungen geschritten, schlechterdings untersagt. Dies Loos traf besonders das Gesetzbuch der criminellen Prozeduren, in welchem das Liebingsinstitut neuerer Zeit, das Geschworenengericht, nicht aufgenommen war, während der vom Gouvernement vorgetragene Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs in den Sectionen so viele Gegner gefunden hatte, daß es damit nicht einmal zur öffentlichen Verhandlung kam, indem der Entwurf zur nähern Bearbeitung von der Regierung eingezogen ward. Alle Zeitschriften der Opposition in Belgien wimmelten damals von Aufsätzen wider das sehlgeschlagene Unternehmen der Regierung; manche dieser Aufsätze waren nicht ganz ohne alles Verdienst, welches auch der Fall war mit